

1

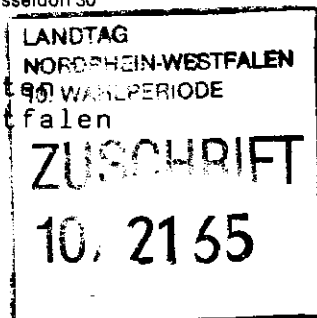
ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte- und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe

ARGE HBK NW, Ärztehaus Nordrhein, Tersteegenstr. 31, 4000 Düsseldorf 30

An die
Damen und Herren Abgeordnete
des Landtags Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf



Geschäftsstelle

Ärztammer Nordrhein
Tersteegenstraße 31
4000 Düsseldorf 30
Telefon 0211/4302-211 Dw
Telefax 0211/4302244

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum 29.8.1988

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Heilberufsgesetzes (Landtagsdrucksache Nr. 10/3510)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, in der die acht Selbstverwaltungskörperschaften der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in diesem Bundesland zusammengeschlossen sind, erlaubt sich, zu dem o.a. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf ist uns in seinem Vorstadium schon im Herbst 1987 durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Hermann Heinemann, zur Kenntnis gegeben worden. Wir haben dazu auch eingehend Stellung genommen und begrüßen es, daß der Entwurf daraufhin in einigen Punkten geändert wurde. Es bleiben jedoch noch Probleme, die wir Ihnen nachfolgend unterbreiten dürfen.

I. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Neufassung von § 5 Abs. 1 Buchstabe c betreffend ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst)

In dem zur Neufassung vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 Buchst. c (ärztlicher und zahnärztlicher Notfalldienst) bitten wir das

Wort "den" vor den Worten "sprechstundenfreien Zeiten" zu streichen.

Begründung:

Die Ärzte- und Zahnärztekammern bekennen sich selbstverständlich zu ihrer Aufgabe, im Bereich der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung - gemeinsam mit den Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen - einen Notfalldienst sicherzustellen, der von den Patienten in Notfällen schwerpunktmäßig nachts, an Mittwochnachmittagen und an Wochenenden und Feiertagen in Anspruch genommen werden kann. Die Formulierung "in den sprechstundenfreien Zeiten" schränkt jedoch den notwendigen Gestaltungsraum der Selbstverwaltung stark ein. Insbesondere wird damit die Berücksichtigung regionaler Erfordernisse erschwert.

In den freien Berufen gibt es nicht die sprechstundenfreien Zeiten, weil jeder Freiberufler berechtigt ist, in einem vorgegebenen Rahmen die Sprechstunden selbst individuell festzusetzen. Schon deshalb muß auf den bestimmten Artikel "den" verzichtet werden.

Praktische Schwierigkeiten ergeben sich nicht zuletzt auch aus der Abstimmung der Notfalldienstregelungen der Kammern mit den Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen; für letztere sind flexiblere Rechtsnormen maßgebend, die eine bessere Anpassung an die regionalen Verhältnisse erlauben. Auch § 83 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs des Gesundheitsreformgesetzes (GRG) beschränkt sich auf die Bestimmung: "Die Sicherstellung umfaßt auch einen ausreichenden Notdienst".

II. Zu Artikel 1 Nr. 10 (Einfügung von § 16 a und § 16 b betreffend Fraktionsbildung)

Die Heilberufskammern bitten, die hier vorgesehene Fraktionsbildung als obligatorische Vorschrift für alle Kammern noch

einmal zu überprüfen und die entsprechenden Gesetzesvorschläge nicht anzunehmen.

Begründung:

Eine Fraktionsbildung in den Kammerversammlungen läuft der Aufgabe der Heilberufskammern, das Gesamtinteresse der ihr angehörigen Kammermitglieder zu vertreten, zuwider. Nach dem Gesetz und nach langer gewachsener Tradition der beruflichen Selbstverwaltung hat die Kammerversammlung den Auftrag, den Willen der Berufsgruppe insgesamt herauszuarbeiten. Dem wirkt die Aufspaltung der satzunggebenden Versammlung in Fraktionen entgegen. Sie muß de facto zu einer gruppenpolitischen Aufteilung der Mitglieder führen, so daß künftig Mehrheitsentscheidungen, die gruppenpolitisch bedingt sind, an die Stelle des Bemühens um Entscheidungen, die die konsensgeprägte Zustimmung der gesamten Versammlung zum Ziel haben, treten würden.

Fraktionen sind ihrem Wesen nach im deutschen Parlamentarismus Instrument einer parteipolitischen Willensbildung. Eine mit der Fraktionsbildung bei den Heilberufen mögliche Politisierung und eine damit verbundene Polarisierung der Meinungen sollte nicht in die Selbstverwaltungsorgane der berufsständischen Körperschaften getragen werden; sie werden unter ganz anderen Aspekten gewählt, sie erfüllen im wesentlichen Aufgaben im Rahmen des Berufsrechts und der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung und sind keine politischen Gremien. Es ist aber zu befürchten, daß sich nun Gruppierungen bilden werden, die der politischen Ausrichtung im Spektrum der politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen würden.

Die in dem Gesetzentwurf insoweit verfolgte Absicht, die Fraktionsbildung zuzulassen, verkennt demnach das Wesen und die Aufgabenstellung einer berufsständischen Körperschaft

und damit auch das Wesen einer Kammerversammlung als rechtsetzendes Organ einer berufsständischen Körperschaft.

Es würde genügen, den Vertretern von Wahllisten, die sich nach bisher geltendem Recht nur mit einer Listennummer und mit Bewerbernamen bezeichnen und den Wählern öffentlich vorstellen dürfen, in der Wahlordnung die Führung einer sachbezogenen Listenbezeichnung zu ermöglichen. Darüber hinausgehende Überlegungen zur Bildung von Fraktionen könnten dann dem Satzungsrecht der einzelnen Heilberufskammern überlassen bleiben.

III. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Neufassung von § 17 Abs. 3 betreffend berufliche Vertretungen auf Bundesebene)

Es wird gebeten, § 17 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung greift unnötigerweise in die Autonomie der einzelnen Heilberufskammern ein. Es sollte ihnen bzw. dem von ihnen zu gestaltenden Satzungsrecht überlassen bleiben, wie sie ihre Delegierten zu den Beschlußgremien der beruflichen Vertretung auf Bundesebene (Deutscher Ärztetag, Deutscher Apothekertag, Delegiertenversammlung der Deutschen Tierärzteschaft und Hauptversammlung des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte) wählen. Die im Entwurf vorgesehene zwingende Berücksichtigung der Fraktionen bei der Wahl dieser Delegierten verstößt auch gegen das Selbstbestimmungsrecht dieser Bundesgremien.

De facto läuft der Gesetzesvorschlag der Landesregierung darauf hinaus, für die Wahl der Delegierten das Verhältniswahlrecht vorzuschreiben. Das Oberverwaltungsgericht für das

Land Nordrhein-Westfalen in Münster hat durch Entscheidung vom 29. April 1988 - Az. 15 A 1261/87 - bezüglich der Wahl der Delegierten der Ärztekammer Westfalen-Lippe zum Deutschen Ärztetag ausdrücklich festgestellt, daß auch andere Wahlmodalitäten für die Wahl der Beschlußgremien auf Bundesebene rechtlich zulässig sind.

IV. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Neufassung von § 22 Abs. 1 betreffend Versicherungsaufsicht)

In § 22 Abs. 1 Satz 3 bitten wir die Worte "Fürsorge- und" zu streichen.


Begründung:

Es handelt sich hier offensichtlich um ein redaktionelles Versehen. Fürsorgeeinrichtungen unterliegen nach Bundesrecht nicht der Versicherungsaufsicht.

Die Fürsorgeleistungen der Kammern (Unterstützungen, Beihilfen) an einzelne notleidende Kammermitglieder oder deren Hinterbliebene werden auf Grund von Einzelfallentscheidungen gewährt und aus dem allgemeinen Kammerbeitrag getragen. Sie haben nichts zu tun mit den eigenständigen berufsständischen Versorgungswerken, die anstelle der gesetzlichen Rentenversicherung oder ergänzend dazu ihre Leistungen auf Grund besonderer Beiträge zum Versorgungswerk erbringen.

Die Vertreter der Heilberufskammern stehen Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, zur näheren Erläuterung dieser Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



- Prof. Dr. Horst Bourmer -

Vorsitzender